

Lieferung erfolgt zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Delivery will be effected at the terms and conditions mentioned on the reverse.
La livraison se fera aux conditions mentionnées au verso.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich und Auftragserteilung:

1. Angebote. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An den Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
4. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.

II. Preise

1. Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Zubehör (Werkzeuge usw.). Fracht, Anfuhr zur Bahn und zum Aufstellungsplatz, Abladen, Aufstellen, Anlernen, Montage und ähnliche Leistungen zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Ändern sich nach Vertragsabschluss wesentliche Kostenfaktoren, und oder betragen die Lieferfristen länger als 4 Monate, so können Anpassungen der Preise oder sonstigen Leistungen vorgenommen werden.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO, es sei denn, daß eine andere Vereinbarung getroffen wird, ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Der Kaufpreis ist lt. besonderer Vereinbarung zahlbar.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsstermine werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz errechnet.
4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Rückbehaltungsrechtes wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüberhinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

IV. Lieferzeit und Abnahmepflicht:

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Materialien, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist unter Ausschuß weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
3. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterprioritäten verlängern die Laufzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungs-Schwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers oder in einer Verkaufsniederlassung des Lieferers, mindestens 1/2 v. H.; bei Lagerung außerhalb des Werkes oder einer Verkaufsniederlassung des Lieferers mindestens eins von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Die Sendung wird, sofern vom Besteller nicht anders gewünscht, vom Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden innerhalb Europas versichert. Sendungen, die über Seewege laufen, werden bis Seehafen versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis auf besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldo-rechnung des Lieferers.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschuß des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers, dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß Ziffer 1 dient.
3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 1 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
5. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unzulässig anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
6. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten. Eine Rücknahmeverpflichtung des Lieferers besteht nicht.

VII. Mängelhaftung

Beanstandungen der Liefergegenstände sind sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Liefergegenstände schriftlich, unter genauer Angabe der Beanstandungen dem Lieferer anzuzeigen. Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschuß weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Für neue Maschinen aus eigener Produktion:
 - a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach der Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten (beim Mehrschichtbetrieb innerhalb 3 Monaten) seit Lieferung nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
 - b) Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Lieferung an in 6 Monaten.
 - c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische, elektrische oder andere Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
 - d) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller nach vorheriger Verständigung des Lieferers das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, soweit als sich die Beanstandung aus berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes soweit die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure oder Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
 - e) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
 - f) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ungeschämte ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 - g) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Für Occasions (Gebraucht-) Maschinen
Sofern zwischen Besteller und Lieferer vereinbart, werden Occasionsmaschinen im Werk des Lieferers technisch überprüft oder generalüberholt. Nach fachmännischem Urteil des Lieferers werden bei Generalüberholung verschlissene Teile ausgetauscht, soweit es im Verhältnis zum vereinbarten Preis dem Lieferer zumutbar ist. Wir geben die Gewähr für ein funktionsgerechtes Arbeiten der gelieferten Maschinen und leisten hierfür eine Garantie von 3 Monaten. Die Garantiezeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung, spätestens jedoch mit dem Tag des Eingangs des Liefergegenstandes beim Besteller. Bei vereinbarter Problemlieferung läuft die Garantiezeit ab Fakturedatum. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert als dies vereinbart ist.
3. Für Futur- und Gebrauchs- und sonstige Materialien
Eine Gewährleistung der Brauchbarkeit der Ware zu dem beabsichtigten Zweck kann nicht übernommen werden. Die anwendungstechnischen Beratungen, Gebrauchsanweisungen und dergl. sind verbindlich, auch im Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Dies gilt auch für Produkte, die dem Besteller als vorläufige oder Versuchsprodukte bekanntgemacht worden sind. Für Personenschäden, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehen, übernimmt der Lieferer keine Verantwortung bzw. keine Haftung. Mängelrügen können nur vor der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware geltend gemacht werden. Mit der Reklamation sind ausreichende Proben der beanstandeten Ware zu übersenden. Weist der Besteller einen Sachmangel nach, so leistet der Lieferer Ersatz in mangelfreier Ware. Farbabweichungen ohne Beeinträchtigung der sonstigen Eigenschaften stellen keinen Sachmangel dar. Ist eine Ersatzlieferung durch den Lieferer nicht möglich, so kann der Besteller Wandlung verlangen. Eine Warenrücksendung darf erst dann erfolgen, wenn eine ausreichende Warenprobe eingegangen ist und sich der Lieferer mit der Rücksendung schriftlich einverstanden erklärt hat. Erfolgt dennoch eine Rücksendung ohne der Zustimmung, so lagert diese Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Jeder Schadenersatzanspruch entfällt.

VIII. Recht auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich ist. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten, für den Fall unvorhergesehener Ereignisse sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf dem Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.